

Grabpflege

Die Angehörigen sind für die Dauer von mindestens 10 Jahren für die Grabpflege verantwortlich und verpflichtet, die notwendigen Pflegearbeiten durchzuführen oder einen Grabpflegevertrag mit einer möglichst örtlichen Gärtnerei abzuschließen. Die Wege zwischen den Grabstellen sind von Unkraut frei zu halten. Nach Ablauf von etwa 10 Jahren wird das Grab auf Kosten der Brüder-gemeine eingeebnet; die Einebnung geschieht dann, wenn eine Gräberreihe vollständig ist. Es wird Gras eingesät und der Grabstein wird abgesenkt. Angehörige werden, sofern erreichbar, vorab informiert. Grabstellen, die dauerhaft nicht mehr gepflegt werden, können nach vorheriger Mitteilung an die Angehörigen auf Beschluss des Ältestenrates vorzeitig eingeebnet werden.

Anmeldung

Jedes Begräbnis ist beim Pfarramt der Herrnhuter Brüdergemeine Bad Boll unter Vorlage der Sterbeurkunde anzumelden. Bei der Anmeldung wird diese Gottesackerordnung mit der Gebührenordnung überreicht und rechtsverbindlich unterzeichnet

Allgemeine Ordnungsvorschriften

Im Hinblick auf die Würde des Gottesackers ist **nicht erlaubt**:

- das Befahren der Wege (auch mit Fahrrädern) soweit nicht eine besondere Erlaubnis der Verwaltung (Bestattungsfahrzeuge, Gärtnereifahrzeuge) vorliegt
- Ablegen von Abraum außerhalb der vorgesehenen Plätze
- die Entsorgung von nicht kompostierbarem Müll
- Freies Laufen von Hunden
- Verkauf von Waren
- Spielen und Lärmen

Ersatzvornahme

Wird eine Grabstelle nicht gemäß dieser Ordnung angelegt oder gepflegt, so fordert Das Pfarramt die Verpflichteten auf, ihre Aufgaben innerhalb einer angemessenen Frist wahrzunehmen. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung nicht nach, so kann das Pfarramt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten im Wege der Ersatzvornahme vornehmen.



Der Ältestenrat, im Juni 2020



Gottesacker der Herrnhuter Brüdergemeine Bad Boll (Fassung 2020)

Der Gottesacker ist Zeichen der lebendigen Hoffnung auf die Auferweckung der Toten.

Er ist nach der Tradition der Herrnhuter Brüdergemeine schlicht angelegt. Wie die Brüder und Schwestern miteinander leben und Gottesdienst feiern, werden sie hier nebeneinander begraben. Alle Gräber sind gleich gestaltet, denn im Leben der Gemeinde wie im Tod sind vor Gott alle Menschen gleich.

Die Bibelworte auf den Grabsteinen bezeugen:

Gott ruft zum ewigen Leben, wie Christus rief, der uns vorausging.

Die Geburtsorte zeigen, dass hier Geschwister ganz unterschiedlicher Herkunft ruhen und gemeinsam auf das Wiederkommen unseres Herrn Jesus Christus warten, für den Nationalität, Geschlecht und soziale Stellung keine Rolle spielen.

Die Gottesacker-Ordnung

Der Gottesacker der Brüdergemeine in Bad Boll ist Eigentum der Herrnhuter Brüdergemeine Bad Boll. Er dient der Beisetzung ihrer Mitglieder im Ort und Gemeinbereich. Darüberhinausgehende Anträge auf Bestattung werden durch den Ältestenrat entschieden.

Die Verwaltung des Gottesackers und des Beerdigungswesens wird durch das Pfarramt ausgeübt. Der Antrag auf Überlassung einer Grabstelle ist an das Pfarramt zu richten.

Die Gestaltung des Gottesackers und die Ordnung der Begräbnisfeier sind Ausdruck des Glaubens der Gemeinde und werden entsprechend der Ordnung der Evangelischen Brüder-Unität wie folgt festgelegt:

Bestattungsvorschriften:

Begräbnisfeier

Beim Begräbnis wird Gottes Wort verkündigt, in der Regel der Lebenslauf der Heimgegangenen verlesen und am Grab die Begräbnisliturgie der Brüdergemeine gehalten. Weitere Ansprachen am Grab sind nicht gestattet. Nachrufe und Erinnerungen können bei einem anschließenden Liebesmahl in freier Form vorgetragen werden.

Grabstelle

Die Gräber werden in Reihen nach zeitlicher Folge angelegt. Reservierungen von Grabstellen und Doppelbelegungen können nicht erfolgen.

Die Grabstelle wird erstmalig auf Veranlassung des Pfarramts auf Kosten der Angehörigen hergerichtet und kann bis zur Fertigstellung des Grabes auch mit einem schlichten Blumenschmuck ausgestattet werden.

Grabstein

Jedes Grab erhält nach der Bestattung ein Schild mit dem Namen der/des Heimgegangenen. Die Angehörigen sind verpflichtet, spätestens nach einem Jahr eine leicht schräg gestellte Grabplatte aus Bianco Kristall (Italien) mit den folgenden Maßen anzubringen: *Länge 70 cm; Breite 50 cm; Höhe 4 cm*, Oberfläche und Kanten poliert.

Die Konsole ist aus *Beiger Terrazzo 55x35x10/25* mit gespitzten, sichtbaren Seiten anzufertigen. Dies kann durch einen Steinmetz nach Wahl, der sich an diese Vorgaben halten muss, durchgeführt werden.

Wegen der unbegrenzten Liegezeit werden die Grabsteine zu einem wesentlichen Bestandteil des Gottesackers und gehen somit in das Eigentum der Grundstückseigentümerin über.

Inschrift

Der Text der Inschrift ist vor der Anbringung auf den Grabstein durch das Pfarramt zu genehmigen.

Außer den persönlichen Daten sind nur Bibelworte zugelassen.

Anordnung des Schriftbildes

Vorname	Familienname	(geb./geborene Geburtsname)
Geboren (oder *)	Datum	in.....
Heimgegangen (oder †)	Datum (in...[nur wenn vom Begräbnisort verschieden])	
Bibelwort mit Stellenangabe		

Die einzelnen Worte sollen ausgeschrieben und nicht abgekürzt werden.

Die in Klammern gesetzten Angaben sind freigestellt. Die Schrift soll eingraviert werden. Die Schrifttypen sollen den benachbarten Gräbern angeglichen sein.

Das Hinzufügen von Titeln oder Symbolen (außer den genannten) entspricht nicht dem schlichten Charakter des Gottesackers und ist darum nicht gestattet.

Bepflanzung

Die endgültige Bepflanzung der Grabstelle nach der Anbringung des Grabsteins soll von einer Gärtnerei ausgeführt werden.

Die Dauerbepflanzung (Efeu, Immergrün oder Cotoneaster) soll das einheitliche Bild des Gottesackers betonen.

Individueller Blumenschmuck ist möglich, soll aber aus einjährigen, bodennahen Pflanzen bestehen und darf den Gesamtcharakter des Gottesackers nicht beeinträchtigen.

Andere Beigaben oder künstliche Blumen sind nicht gestattet.

Die Grabstelle bleibt ohne Einfassung.

Urnenbestattung

Urnenbestattung ist möglich. Die Urnenbestattungen unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Grabstellen.

Liegezeiten

Die Liegefrist auf dem Gottesacker ist unbegrenzt. Wenn die Notwendigkeit besteht, ist der Ältestenrat jedoch berechtigt, die Grabreihen nach Ablauf von mindestens 20 Jahren neu zu belegen. Erfolgt eine Wiederbelegung der Grabstelle, entscheidet der Ältestenrat über die Verwendung des Grabsteins.